

Satzung des Fördervereins Kath. Kita St. Bonifatius

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 07.01.2019 gegründete Verein führt den Namen Förderverein Kath. Kita St. Bonifatius. Im Namen wird der Begriff „Kindergarten“ geführt, der dem allgemeinen Sprachgebrauch angepasst ist, aber Kindertageseinrichtung mit allen Gruppentypen meint und miteinschließt.
Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet mit Ablauf des 31.12.2019.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung des Kath. Kindergarten St. Bonifatius, Bonifatiusweg 8, 33102 Paderborn. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:
 - i. Unterstützung zur Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen und Ausflügen
 - ii. Anschaffung von Spielgeräten
 - iii. Anschaffung von pädagogischen Materialien
 - iv. Unterstützung der pädagogischen Arbeit
 - v. Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Kindergartens zur Steigerung der Bekanntheit und Anerkennung der Arbeit der Kath. Kita St. Bonifatius.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Förderung kann durch die zweckgebundene Weitergabe von Geld- und Sachmitteln erfolgen. Sie kann aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein selbst Kosten übernimmt, soweit dies dem Vereinszweck nicht entgegensteht.
- (4) Der Förderverein kann Rücklagen bilden, sofern die Kath. Kita St. Bonifatius ihm ein langfristiges, dem Förderzweck entsprechendes Investitionsvorhaben schriftlich mitteilt.
- (5) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder juristische Person erlangen, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Streichung. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung

einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres oder Kindergartenjahres zulässig.

- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mindestbeitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Jahresbeiträge werden jährlich vorschüssig gezahlt und werden nicht anteilig bei unterjährigem Ausscheiden zurückerstattet.
- (2) Zur Festsetzung des Mindestbeitrages ist eine einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - i. dem 1. Vorsitzenden,
 - ii. dem stellvertretenden Vorsitzenden, der als geborenes Mitglied aus den Reihen der Kirchenvorstandsmitglieder der Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius vom Kirchenvorstand berufen wird
 - iii. dem Kassenwart,
 - iv. dem jeweiligen Leiter der Kath. Kita St. Bonifatius und seinem Stellvertreter als geborenes Mitglied,
 - v. einem Mitglied des Kirchenvorstandes der Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius als geborenes Mitglied.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius kann bis zu zwei gewählte Kirchenvorstandsmitglieder in den Vorstand des Fördervereins berufen, ein Kirchenvorstandsmitglied wird vom Kirchenvorstand für die Position des stellvertretenden Vorsitzenden berufen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt jeweils bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Leitung des Kath. Kindergartens St. Bonifatius oder sein Stellvertreter.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, hat der verbleibende Vorstand über die kommissarische Besetzung seines Vorstandsamtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden.

- (8) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der laufenden Vereinsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (9) Vom geschäftsführenden Vorstand können bis zu drei Beisitzer benannt werden.
- (10) Die ordentlichen Vorstandsmitglieder und geborenen Vorstandsmitglieder des Kirchenvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeit der Leitung der Kath. Kita St. Bonifatius und des Stellvertreters regelt der Träger der Tageseinrichtung. Eine Tätigkeitsvergütung durch den Förderverein erfolgt für kein Vorstandsmitglied.

§ 7 Kassenwart

Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Er zieht die Beiträge ein, stellt Quittungen aus, führt die Anlage der Gelder und die Ausgaben nach der Weisung des Vorstandes aus. Er hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Rechenschaft zu geben. Er legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlußfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nicht anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, der Versammlungsleiter kann jedoch nach erfolgter Diskussion eine Wiederholung des Wahlganges zulassen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Mitglied der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (7) Der Versammlungsleiter benennt zu Beginn jeder Versammlung einen Protokollführer. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Wird gegen das Protokoll nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung Protokolls schriftlich Einspruch erhoben gilt das Protokoll als genehmigt. Der Einspruch ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- i. Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
 - ii. Entlastung des Vorstandes
 - iii. Wahl des Vorstandes und zwei Kassenprüfern
 - iv. Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins
 - v. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- (9) In der Mitgliederversammlung kann nur über Anträge abgestimmt werden, die dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorliegen oder deren Dringlichkeit durch eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung anerkannt wird.
- (10) Es sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zu wählen. Turnusgemäß scheidet mit Ablauf jeden Jahres ein Prüfer aus, für den dann ein Nachfolger zu wählen ist.

§ 9 Protokolle

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, der Kirchengemeinde St. Bonifatius zu, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung zuzuführen hat. Sollte die Kath. Kita St. Bonifatius zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 07.01.2019 von den Gründungsmitgliedern des Fördervereins beschlossen worden und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Paderborn, den 07.01.2019

Name, Vorname (Druckbuchstaben)

Unterschrift

1. _____	_____
2. _____	_____
3. _____	_____
4. _____	_____
5. _____	_____
6. _____	_____
7. _____	_____
8. _____	_____
9. _____	_____